

28. OKTOBER 2020 - Ministerieller Erlass zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19

(Belgisches Staatsblatt vom 31. Oktober 2020)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Ministeriellen Erlass vom 1. November 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. November 2020),
- den Ministeriellen Erlass vom 28. November 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Dezember 2020),
- den Ministeriellen Erlass vom 11. Dezember 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Dezember 2020),
- den Ministeriellen Erlass vom 19. Dezember 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Dezember 2020),
- den Ministeriellen Erlass vom 20. Dezember 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Dezember 2020),
- den Ministeriellen Erlass vom 21. Dezember 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Dezember 2020),
- den Ministeriellen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 12. Januar 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Januar 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 26. Januar 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Februar 2021),

- den Ministeriellen Erlass vom 29. Januar 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Februar 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 6. Februar 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Februar 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 12. Februar 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Februar 2021).
- den Ministeriellen Erlass vom 6. März 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. März 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 20. März 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. März 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 26. März 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. April 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 24. April 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. April 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 27. April 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Mai 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 7. Mai 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Mai 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 4. Juni 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Juni 2021),
- den Ministeriellen Erlass vom 23. Juni 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Juli 2021),

- den Ministeriellen Erlass vom 27. Juli 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. August 2021),

- den Ministeriellen Erlass vom 25. August 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. September 2021).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

28. OKTOBER 2020 - Ministerieller Erlass zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19

Die Ministerin des Innern,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, des Artikels 4;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, der Artikel 11 und 42;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 181, 182 und 187;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund von Artikel 8 § 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung ist vorliegender Erlass von der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften befreit;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 28. Oktober 2020;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 28. Oktober 2020;

Aufgrund der am 28. Oktober 2020 abgegebenen Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1 Absatz 1;

Aufgrund der Dringlichkeit, die es nicht zulässt, das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates innerhalb einer verkürzten Frist von fünf Tagen abzuwarten, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit, Maßnahmen zu erwägen, die sich auf epidemiologische Ergebnisse stützen, die sich Tag für Tag weiterentwickeln, wobei die jüngsten Ergebnisse die beschlossenen Maßnahmen gerechtfertigt haben; dass es daher dringend erforderlich ist, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen;

In Erwägung der Konzertierungen zwischen den Regierungen der föderierten Teilgebiete und den zuständigen föderalen Behörden im Nationalen Sicherheitsrat, der am 10., 12., 17. und 27. März 2020, am 15. und 24. April 2020, am 6., 13., 20. und 29. Mai 2020, am 3., 24. und 30. Juni 2020, am 10., 15., 23. und 27. Juli 2020, am 20. August 2020 und am 23. September 2020 zusammengetreten ist;

In Erwägung der Gutachten der GEES und der Stellungnahmen des CELEVAL;

In Erwägung der Stellungnahme des Hohen Gesundheitsrates vom 9. Juli 2020;

In Erwägung des Artikels 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem das Prinzip der Vorsorge im Rahmen der Bewältigung einer internationalen Gesundheitskrise und der aktiven Vorbereitung auf einen möglichen Krisenfall verankert ist; dass dieses Prinzip voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei der Feststellung, dass ein ernstes Risiko höchstwahrscheinlich eintreten wird, dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen müssen;

In Erwägung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe *c*) der Verordnung (UE) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

In Erwägung des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und seiner Ausführungserlasse;

In Erwägung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano;

In Erwägung des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 zur Billigung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020;

In Erwägung des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

In Erwägung des "Leitfadens für die Öffnung der Geschäfte zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird;

In Erwägung des "Allgemeinen Leitfadens zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung zur Verfügung gestellt wird;

In Erwägung des "Leitfadens für eine sichere Wiederaufnahme des Gaststättengewerbes zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird;

In Erwägung der Protokolle, die von den zuständigen Ministern in Konzertierung mit den betreffenden Sektoren bestimmt werden;

In Erwägung der Empfehlung (EU) des Rates der Europäischen Union vom 7. August 2020 zur Änderung der Empfehlung 2020/912 zur schrittweisen Aufhebung der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU;

In Erwägung der Empfehlung (EU) 2020/1475 des Rates vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie;

In Erwägung der Erklärung der WHO in Bezug auf die Eigenschaften des Coronavirus COVID-19, insbesondere hinsichtlich der hohen Übertragbarkeit und des Sterberisikos;

In Erwägung der am 11. März 2020 von der WHO vorgenommenen Qualifizierung des Coronavirus COVID-19 als Pandemie;

In der Erwägung, dass die WHO am 16. März 2020 die höchste Warnstufe in Bezug auf das Coronavirus COVID-19 ausgerufen hat, das die Weltwirtschaft destabilisiert und sich rasch in der Welt ausbreitet;

In Erwägung der einleitenden Rede des Generaldirektors der WHO vom 12. Oktober 2020, in der er deutlich gemacht hat, dass das Virus hauptsächlich zwischen engen Kontakten übertragen wird und zu Ausbrüchen der Epidemie führt, die durch die Umsetzung gezielter Maßnahmen eingedämmt werden könnten;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO Europa vom 15. Oktober 2020, in der er darauf hingewiesen hat, dass die Situation in Europa sehr besorgniserregend ist und dass die Übertragung und die Übertragungsquellen in den Häusern, an geschlossenen öffentlichen Orten und bei Personen, die die Selbstschutzmaßnahmen nicht korrekt befolgen, stattfinden beziehungsweise zu finden sind;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO vom 26. Oktober 2020, in der er deutlich gemacht hat, dass die höchsten Fallzahlen von COVID-19 in der Woche vom 19. Oktober 2020 verzeichnet worden sind und dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Mitarbeiter des Gesundheitspflegesektors zu schützen; dass Schulen und Unternehmen offen bleiben können, dafür aber Kompromisse eingegangen werden müssen; dass der Generaldirektor bestätigt, dass das Virus durch schnelles und gezieltes Handeln unterdrückt werden kann;

In der Erwägung, dass die WHO festgestellt hat, dass viele Länder eine großflächige Übertragung durch die Umsetzung bewährter Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen haben verhindern können und dass diese Maßnahmen nach wie vor das beste Mittel zum Schutz vor COVID-19 darstellen;

In der Erwägung, dass für unser Land seit dem 13. Oktober 2020 auf nationaler Ebene Alarmstufe 4 (sehr hohe Alarmstufe) gilt;

In der Erwägung, dass die durchschnittliche Zahl der neuen Fälle von Ansteckung mit dem Coronavirus COVID-19 in Belgien in den letzten sieben Tagen auf 13.858 bestätigte positive Fälle am 28. Oktober 2020 gestiegen ist;

In der Erwägung, dass diese neue exponentielle Entwicklung zur Folge hat, dass der Grad der Auslastung der Krankenhäuser, insbesondere der Intensivstationen, erneut kritisch wird; dass am 28. Oktober 2020 insgesamt 5.554 Patienten in belgischen Krankenhäusern aufgenommen wurden; dass am selben Tag insgesamt 911 Patienten auf Intensivstationen aufgenommen wurden; dass der Druck auf die Krankenhäuser und die Kontinuität der Versorgung, die nicht mit COVID-19 zusammenhängt, zunimmt und dass dies erhebliche Auswirkungen auf die Volksgesundheit haben kann; dass einige Krankenhäuser mit krankheitsbedingten Personalausfällen zu kämpfen haben und dass dies zu einem Personalmangel im Gesundheitspflegesektor führen kann; dass das Aufnehmen von Patienten auf dem Staatsgebiet immer mehr unter Druck gerät;

In Erwägung der Anzahl erkannter Infektionsfälle und der Anzahl Todesfälle in Belgien seit dem 13. März 2020; der Tatsache, dass die Zahl der Todesfälle in Belgien derzeit durchschnittlich bei 59 pro Tag liegt; der Tatsache, dass heute jeder fünfte Todesfall in Europa durch COVID-19 verursacht wird;

In der Erwägung, dass auch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einem Anstieg der bestätigten Ansteckungen konfrontiert sind und Maßnahmen ergreifen, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu vermeiden, indem sie die Kontakte zwischen den Menschen reduzieren;

In der Erwägung, dass sich die epidemiologische Situation weiter verschlechtert; dass eine unkontrollierte Ausbreitung der Epidemie vermieden werden muss; dass daher beschlossen wurde, gewisse Maßnahmen aufrechtzuerhalten, andere zu verstärken und neue zu ergreifen;

In der Erwägung, dass erneut das gesamte nationale Hoheitsgebiet von der Gefahr betroffen ist; dass es von Bedeutung ist, dass für die ergriffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein Höchstmaß an Kohärenz gegeben ist, wodurch ihre Effizienz maximiert wird; dass die lokalen Behörden jedoch die Möglichkeit haben, bei einer Zunahme der Epidemie auf ihrem Gebiet strengere Maßnahmen zu ergreifen;

In der Erwägung, dass ein Bürgermeister, wenn er feststellt, dass Tätigkeiten unter Verstoß gegen den vorliegenden Ministeriellen Erlass oder die anwendbaren Protokolle ausgeübt werden, im Interesse der Volksgesundheit die verwaltungsrechtliche Schließung der betreffenden Niederlassung anordnen kann;

In der Erwägung, dass es unerlässlich ist, es dem Gesundheitspflegesystem weiterhin zu ermöglichen, die notwendige Versorgung von Patienten, die nicht an COVID-19 leiden, zu gewährleisten und alle Patienten unter den bestmöglichen Bedingungen zu empfangen, dass die Schulen so weit wie möglich offen bleiben, dass die Wirtschaft weiterhin maximal funktioniert und dass die Menschen nicht vereinsamen;

In der Erwägung, dass aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation immer noch eine drastische Beschränkung der sozialen Kontakte und der erlaubten Aktivitäten erforderlich ist;

In der Erwägung, dass die Experten von CELEVAL empfehlen, die Anzahl Personen, mit denen enger Kontakt gepflegt wird, auf eine pro Monat zu beschränken, was bedeutet, dass die Regeln des Social Distancing während eines bestimmten Zeitraums mit dieser Person nicht eingehalten werden;

In Erwägung der vom Coronavirus COVID-19 ausgehenden Gesundheitsgefahr für die belgische Bevölkerung und der daraus entstehenden Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 eine Infektionskrankheit auslöst, die meist die Lunge und die Atemwege befällt;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 offenbar von Mensch zu Mensch über den Luftweg übertragen wird; dass die Übertragung der Krankheit scheinbar auf alle möglichen Verbreitungsarten durch Mund oder Nase erfolgt;

In der Erwägung, dass das Tragen einer Maske in bestimmten Einrichtungen und spezifischen Situationen sowie in allen Situationen, in denen die Regeln des Social Distancing nicht eingehalten werden können, Pflicht ist, damit eine Weiterverbreitung des Virus vermieden wird; dass die Maske nur für die unbedingt notwendige Zeit abgenommen werden darf, z.B. zum Verzehr von Getränken und Speisen, zum Naseputzen oder zum Lippenlesen für Gehörlose und Schwerhörige; dass das Tragen einer Maske jedoch nicht ausreicht und immer mit den anderen Präventionsmaßnahmen einhergehen muss; dass Social Distancing die wichtigste und prioritäre Maßnahme bleibt;

In der Erwägung, dass die Bürger deutlich informiert werden müssen, wo und wann eine Maske getragen werden muss; dass daher die Uhrzeiten ausgehängt werden müssen, zu denen diese Maßnahme in Kraft ist; dass der angegebene Zeitraum tatsächlich mit den Uhrzeiten übereinstimmen muss, zu denen größere Menschenströme zu erwarten sind oder ein erhöhtes Übertragungsrisiko besteht;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, Tätigkeiten, bei denen ein hohes Risiko der Weiterverbreitung des Virus besteht, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Tätigkeiten, die zu einem zu engen Kontakt zwischen den Beteiligten führen und/oder zu viele Menschen zusammenführen, weiterhin zu verbieten;

In der Erwägung, dass es zu diesem Zweck notwendig ist, die Nutzung des öffentlichen Raums zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens vorübergehend einzuschränken, um die Ansteckungsrate und die Übertragung des Virus zu begrenzen;

In der Erwägung, dass eine solche Einschränkung der Grundfreiheiten verhältnismäßig und zeitlich begrenzt sein muss; dass sie jedoch notwendig ist, um das Grundrecht auf Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu wahren;

In der Erwägung, dass eine gezielte und zeitweilige Einschränkung der Nutzung des öffentlichen Raums zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens, dazu beitragen soll, Feiern, Versammlungen und den Alkoholkonsum im öffentlichen Raum, wobei die Regeln des Social

Distancing oder des Tragens von Masken nicht eingehalten werden, zu verringern und so die Zahl der Ansteckungen und die Übertragungsrate des Virus zu senken;

In der Erwägung, dass diese Einschränkung nicht für unbedingt notwendige Ausgänge/Fahrten gilt, die nicht aufgeschoben werden können;

In der Erwägung, dass sich in den Provinzen Antwerpen und Luxemburg gezeigt hat, dass eine Einschränkung der Nutzung des öffentlichen Raums während der Nacht erheblich zu einem starken Rückgang der Zahl der Feste und Zusammenkünfte beigetragen hat; dass folglich zur Vermeidung unerwünschter Ausgänge/Fahrten eine Einschränkung der Nutzung des öffentlichen Raums notwendig ist, um das gesellschaftliche Leben so umzugestalten, dass das Risiko einer Ansteckung schnellstmöglich auf ein Minimum reduziert wird; dass die Einschränkung der Nutzung des öffentlichen Raums in der Nacht bedeutet, dass insbesondere junge Menschen zu einem Zeitpunkt, an dem sie infolge des Alkoholkonsums in der Regel ausgelassen sind, nicht mehr darauf achten, den erforderlichen Sicherheitsabstand von 1,5 m einzuhalten, weder Feste feiern noch Zusammenkünfte abhalten können;

In der Erwägung, dass diese zeitlich begrenzte Maßnahme, angesichts der jüngsten epidemiologischen Daten, des starken Drucks auf das Gesundheitssystem und im Hinblick auf die Vorwegnahme einer Verschlimmerung der Situation in den derzeit weniger stark betroffenen Provinzen, auf dem gesamten Gebiet des Königreichs notwendig ist; dass ein Verbot auf nationaler Ebene für einen begrenzten Zeitraum ebenfalls gerechtfertigt ist, um die unerwünschten Folgen eines Verbots in kleinerem Maßstab in Sachen Verlagerung von Aktivitäten oder Umgehung von Routen zu verhindern, bis die Sachlage anders ist;

In der Erwägung, dass bestimmte Tätigkeiten die Ansteckungsgefahr erhöhen können, insbesondere insofern sie nicht mit einer Maske durchgeführt werden können oder eher zu Verhaltensweisen führen, die nicht mit den goldenen Regeln, insbesondere nicht mit den Regeln des Social Distancing (Essen in einem Restaurant, Trinken in einer Bar, Teilnahme an Familienfesten, Studentenfesten oder anderen Festen usw.), übereinstimmen; dass das der Grund dafür ist, dass die meisten Einrichtungen, in denen diese Art von Veranstaltungen stattfinden, schließen müssen;

In der Erwägung, dass die Anzahl der in einem Geschäft anwesenden Personen zu begrenzen ist; dass die Kontakte an bestimmten Orten, insbesondere in Einrichtungen im kulturellen, festlichen und sportlichen Bereich sowie im Freizeit- und Veranstaltungsbereich vermieden werden müssen; dass die betreffenden Einrichtungen folglich schließen müssen; dass die Kontakte während Sportwettkämpfen und Jugendaktivitäten von Personen ab dem Alter von 12 Jahren und die Anzahl der Personen, die zu bestimmten Anlässen wie Hochzeiten oder Bestattungen zusammenkommen, begrenzt werden müssen; dass diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der derzeitigen epidemiologischen Situation verhältnismäßig sind;

In der Erwägung, dass angesichts des Vorhergehenden bestimmte Zusammenkünfte in geschlossenen und überdachten Orten, aber auch unter freiem Himmel noch stets ein besonderes Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen;

In der Erwägung, dass eine polizeiliche Maßnahme zur Beschränkung und Überwachung von Zusammenkünften von mehr als vier Personen folglich unerlässlich und verhältnismäßig ist;

In der Erwägung, dass es aufgrund dieser Situation auch immer erforderlich ist, die Höchstanzahl der Personen, die an bestimmten genehmigten Zusammenkünften teilnehmen dürfen, zu beschränken;

In der Erwägung, dass Homeoffice die Regel bleibt für die Funktionen, die sich dafür eignen, und soweit es die Kontinuität der Leitung des Unternehmens, seiner Tätigkeiten und Dienstleistungen zulässt; dass diese Maßnahme es insbesondere ermöglicht, die Zahl der Personen, die zu den Stoßzeiten öffentliche Verkehrsmittel benutzen, zu verringern und so zu verhindern, dass diese die Regeln des Social Distancing nicht einhalten können; dass es jedoch wichtig ist, dass die Personalmitglieder sowohl zu ihren Kollegen als auch zu dem Unternehmen, der Vereinigung oder dem Dienst, in denen oder für die sie arbeiten, einen Bezug behalten; dass der Arbeitgeber unter Einhaltung der Gesundheitsvorschriften gut organisierte und begrenzte Zeitspannen einplanen darf, in denen Personalmitglieder aus dem Homeoffice zurückkehren dürfen; dass eine Konzertierung mit den Arbeitgeberverbänden organisiert wird, um ein auf Eigenverantwortung ausgerichtetes Monitoring einzurichten, damit die Regel des Homeoffice dort angewandt wird, wo dies erforderlich ist;

In der Erwägung, dass es im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 in Belgien erforderlich ist, eine genaue Überwachung des Gesundheitszustands von Personen zu gewährleisten, die aus Städten, Gemeinden, Bezirken, Regionen oder Ländern, auch innerhalb des Schengen-Raums, der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs, zurückkehren, für die CELEVAL auf der Grundlage objektiver epidemiologischer Kriterien eine hohe Gesundheitsgefahr festgestellt hat;

In der Erwägung, dass das Arsenal der in diesem Ministeriellen Erlass getroffenen Maßnahmen die Aufzeichnung bestimmter personenbezogener Daten umfasst zwecks Vereinfachung der Kontaktermittlung und der Ermittlung bestimmter Infektionsherde; dass es daher den Personen, die diese Daten verarbeiten, obliegt, sie zu schützen, indem sie alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, insbesondere um einen unbefugten Zugang zu diesen Daten zu verhindern; dass sie zu diesem Zweck insbesondere die von der Datenschutzbehörde auf ihrer Website veröffentlichten Empfehlungen berücksichtigen können;

In der Erwägung, dass im Hinblick auf die Einhaltung aller Gesundheitsempfehlungen und des Social Distancing noch immer an das Verantwortungsbewusstsein und die Solidarität jedes Bürgers appelliert wird;

In der Erwägung, dass die Hygienemaßnahmen unerlässlich bleiben;

In der Erwägung, dass Tätigkeiten im Freien nach Möglichkeit bevorzugt werden sollten; dass, sofern dies nicht möglich ist, die Räume ausreichend durchgelüftet werden müssen;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, in Bezug auf Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;

In der Erwägung, dass die Gesundheitslage regelmäßig bewertet wird; dass dies bedeutet, dass strengere Maßnahmen nie ausgeschlossen werden können;

In der Erwägung, dass die vorgesehenen Maßnahmen dazu führen, dass einerseits die Anzahl akuter Ansteckungen verringert wird und folglich den Intensivstationen ermöglicht wird, die am schwersten getroffenen Patienten unter bestmöglichen Bedingungen aufzunehmen, und dass andererseits den Forschern mehr Zeit gegeben wird, um effiziente Behandlungsmethoden und Impfstoffe zu entwickeln; dass diese Maßnahmen auch eine Kontaktrückverfolgung erleichtern können;

Aufgrund der Dringlichkeit,

Erlässt:

KAPITEL 1 - *Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - [Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "Unternehmen": natürliche oder juristische Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen,

2. "Verbrauchern": natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die nicht ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit zugerechnet werden können,

3. "Protokollen": vom zuständigen Minister in Absprache mit dem betreffenden Sektor festgelegte Unterlagen mit den Regeln, die von den Unternehmen und Vereinigungen des jeweiligen Sektors bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten anzuwenden sind,

4. ["Beförderer" wie in Artikel 21 erwähnt:

- öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,

- öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,

- Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,

- öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums,]

5. "Gouverneur": den Provinzgouverneur beziehungsweise die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration,

6. "Haushalt": Personen, die unter demselben Dach wohnen,

7. [...]

8. "Grenzgängern": Arbeitnehmer, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren,

9. "Personalmitgliedern": Personen, die in einem Unternehmen, einer Vereinigung oder einem Dienst oder für ein Unternehmen, eine Vereinigung oder einen Dienst arbeiten,

10. [...]

11. [...]

12. [...]

[13.[...]]

[14. "Drittland": Land, das weder der Europäischen Union noch dem Schengen-Raum angehört,]

[15. "Maske oder Alternative aus Stoff": Maske ohne Ausatemventil aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt, Nase, Mund und Kinn bedeckt und deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu vermeiden,]

[16. [...]]

[17. [...]]

[18. "CERM": die vom Konzertierungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2021 erwähnte und auf der Website "covideventriskmodel.be" verfügbare Anwendung, die es einer lokalen Behörde ermöglicht, die Organisation einer bestimmten Veranstaltung im weitesten Sinne, die auf ihrem Gebiet stattfindet, im Hinblick auf die geltenden Gesundheitsmaßnahmen zu analysieren,

19. "CIRM": die vom Konzertierungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. April 2021 erwähnte und auf der Website "covideventriskmodel.be/cirm" verfügbare Anwendung, die es einer lokalen Behörde ermöglicht, eine Analyse einer bestimmten Infrastruktur auf ihrem Gebiet im Hinblick auf die Organisation von Veranstaltungen im weitesten Sinne unter Berücksichtigung der geltenden Gesundheitsmaßnahmen durchzuführen,]

[20. "öffentlichem Raum": die öffentliche Straße und die öffentlich zugänglichen Orte, einschließlich geschlossener und überdachter Orte,]

[21.[...]]

[22. ["digitalem EU-COVID-Zertifikat": ein Zertifikat, wie in der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie und der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie erwähnt,]]

[23. ["Impfzertifikat": ein digitales COVID-Impfzertifikat der EU oder ein Impfzertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird, und mit dem bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen eines Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind. In Ermangelung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses der Europäischen Kommission wird auch ein Impfzertifikat

akzeptiert, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das mindestens folgende Informationen auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch enthält:

- Daten, aus denen hervorgeht, wer die geimpfte Person ist (Name, Geburtsdatum und/oder ID-Nummer),

- Angaben, mit denen bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen des Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind,

- Markenname und Name des Herstellers oder des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen jedes verabreichten Impfstoffs,

- Datum der Verabreichung jeder verabreichten Dosis des Impfstoffs,

- Name des Landes, in dem der Impfstoff verabreicht wurde,

- Aussteller des Impfzertifikats mit seiner Unterschrift, seinem Stempel oder einer digital lesbaren eindeutigen Zertifikatkennung,]]

[23bis. "Testzertifikat": ein digitales EU-COVID-Zertifikat oder ein anderes Zertifikat auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch, in dem angegeben ist, dass binnen 72 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet ein NAAT-Test mit negativem Ergebnis in einem offiziellen Labor durchgeführt wurde,]

[23ter. "Genesungszertifikat": ein digitales EU-COVID-Genesungszertifikat oder ein Genesungszertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird,]

[24. ["Großereignis": ein Ereignis wie in Artikel 15 § 3 erwähnt,]]

[25. "Test- und Pilotprojekt": ein Test- und Pilotprojekt wie in Artikel 29bis erwähnt,]

[26. ["privater Zusammenkunft": eine Zusammenkunft, zu der nur ein bestimmter Personenkreis durch individuelle Einladungen Zugang hat.]]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 1 des M.E. vom 1. November 2020 (B.S. vom 1. November 2020, Err. vom 3. November 2020); einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 1 des M.E. vom 14. Januar 2021 (B.S. vom 15. Januar 2021); einziger Absatz Nr. 7 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021); einziger Absatz Nr. 10 bis 12 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des M.E. vom 6. Februar 2021 (B.S. vom 7. Februar 2021); einziger Absatz Nr. 13 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 28. November 2020 (B.S. vom 29. November 2020) und aufgehoben durch Art. 1 Nr. 2 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021); einziger Absatz Nr. 14 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 26. Januar 2021 (B.S. vom 26. Januar 2021); einziger Absatz Nr. 15 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des M.E. vom 6. Februar 2021 (B.S. vom 7. Februar 2021); einziger Absatz Nr. 16 eingefügt durch Art. 1 des

M.E. vom 7. Mai 2021 (B.S. vom 7. Mai 2021) und aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); einziger Absatz Nr. 17 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 7. Mai 2021 (B.S. vom 7. Mai 2021) und aufgehoben durch Art. 1 Nr. 2 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021); einziger Absatz Nr. 18 und 19 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 7. Mai 2021 (B.S. vom 7. Mai 2021); einziger Absatz Nr. 20 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); einziger Absatz Nr. 21 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021) und aufgehoben durch Art. 1 Nr. 2 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021); einziger Absatz Nr. 22 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021) und ersetzt durch Art. 1 Nr. 2 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); einziger Absatz Nr. 23 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021) und ersetzt durch Art. 1 Nr. 3 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); einziger Absatz Nr. 23bis eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); einziger Absatz Nr. 23ter eingefügt durch Art. 1 Nr. 5 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); einziger Absatz Nr. 24 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021) und ersetzt durch Art. 1 Nr. 6 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); einziger Absatz Nr. 25 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021); einziger Absatz Nr. 26 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021) und ersetzt durch Art. 1 Nr. 7 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

KAPITEL 2 - *Organisation der Arbeit*

Art. 2 - [§ 1 - [...]]

§ 2 - [...] Unternehmen, Vereinigungen und Dienste ergreifen rechtzeitig geeignete Präventionsmaßnahmen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing und so ein Höchstmaß an Schutz zu gewährleisten.

Bei diesen geeigneten Präventionsmaßnahmen handelt es sich um Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften materieller, technischer und/oder organisatorischer Art, wie sie im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" definiert sind, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung zur Verfügung gestellt wird, ergänzt durch Leitlinien auf sektorieller Ebene und/oder auf Ebene des Unternehmens, und/oder andere geeignete Maßnahmen, die ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau bieten. Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.

Diese geeigneten Präventionsmaßnahmen werden auf Ebene der [...] Unternehmen, Vereinigungen oder Dienste ausgearbeitet und unter Einhaltung der geltenden Regeln der sozialen Konzertierung und in Absprache mit den Diensten für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz beschlossen.

Diese Unternehmen, Vereinigungen und Dienste informieren die bei ihnen beschäftigten Personen rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung. Sie informieren auch Dritte rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen.

Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritte sind verpflichtet, die im Unternehmen, in der Vereinigung beziehungsweise im Dienst geltenden Präventionsmaßnahmen anzuwenden.

§ 3 - Die Sozialinspektoren der Generaldirektion Kontrolle des Wohlbefindens bei der Arbeit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung sind beauftragt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer der [...] Unternehmen, Vereinigungen und Dienste zu informieren und zu begleiten und gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch für die Einhaltung der dort geltenden Verpflichtungen gemäß [§ 2] zu sorgen.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 2 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021); § 1 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 1 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); § 3 abgeändert durch Art. 2 Nr. 4 und 5 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

Art. 3 - [...]

[Art. 3 aufgehoben durch Art. 2 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021)]

[**Art. 3bis** - Personen, die sich an einer Arbeitsstätte befinden, müssen die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 einhalten.]

An den Arbeitsstätten können die Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsärzte und alle Dienste und Einrichtungen, die mit der Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 auferlegten Verpflichtungen beauftragt sind, die betreffenden Personen auffordern, den Nachweis zu erbringen, dass sie die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen einhalten. [...]

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter "Arbeitsstätten" die in Artikel 16 Nr. 10 Sozialstrafgesetzbuches bestimmten Arbeitsstätten.]

[Art. 3bis eingefügt durch Art. 2 des M.E. vom 12. Januar 2021 (B.S. vom 12. Januar 2021); Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 des M.E. vom 26. Januar 2021 (B.S. vom 26. Januar 2021) und Art. 2 des M.E. vom 7. Mai 2021 (B.S. vom 7. Mai 2021)]

Art. 4 - Im Rahmen der Anwendung der in vorliegendem Erlass vorgeschriebenen Maßnahmen und sofern die operativen Erfordernisse es verlangen, sind für die Dauer der Anwendung des vorliegenden Erlasses Abweichungen von den in Teil VI Titel I des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste vorgeschriebenen Bestimmungen in Bezug auf Organisation der Arbeits- und Ruhezeiten erlaubt.

KAPITEL 3 - *Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Güter oder Dienstleistungen anbieten*

Art. 5 - [Unbeschadet [des Artikels 8] üben Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Güter oder Dienstleistungen anbieten, ihre Tätigkeiten gemäß dem Protokoll oder den auf der Website des zuständigen öffentlichen Dienstes veröffentlichten Mindestnormen aus.

In jedem Fall sind die folgenden Mindestnormen einzuhalten:

1. Unternehmen oder Vereinigungen informieren Verbraucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und auf deutlich sichtbare Weise über die geltenden Präventionsmaßnahmen [...].

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. [...]

7. [...]

8. [...]

9. Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Verbrauchern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

10. Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.

11. Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung.

12. Eine Kontaktperson wird bestimmt und bekannt gemacht, damit Verbraucher und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit die Kontaktrückverfolgung zu vereinfachen.

13. [Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.]

14. [...].

[...]

[...]

[...]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 3 des M.E. vom 28. November 2020 (B.S. vom 29. November 2020); Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des M.E. vom 26. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021) und Art. 1 Nr. 1 des M.E. vom 24. April 2021 (B.S. vom 25. April 2021); Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 2 Nr. 2 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 1 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021); Abs. 2 Nr. 3 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 3 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 2 Nr. 4 bis 6 aufgehoben durch Art. 3 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021); Abs. 2 Nr. 7 und 8 aufgehoben durch Art. 3 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); Abs. 2 Nr. 13 ersetzt durch Art. 3 Nr. 7 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 2 Nr. 14 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 8 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 3 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 6. März 2021 (B.S. vom 7. März 2021) und aufgehoben durch Art. 3 Nr. 4 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021); früherer Absatz 4 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des M.E. vom 26. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021) und aufgehoben durch Art. 1 Nr. 3 des M.E. vom 24. April 2021 (B.S. vom 25. April 2021); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 3 Nr. 10 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021) und aufgehoben durch Art. 3 Nr. 5 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021)]

Art. 6 - [§ 1 - Unter Vorbehalt von § 2 sind bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten unbeschadet der geltenden Protokolle folgende Mindestregeln einzuhalten:

1. Betreiber informieren Kunden, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.

2. Betreiber stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

3. Betreiber ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.

4. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.

5. Kunden und Personalmitglieder tragen eine Maske oder eine andere Alternative aus Stoff gemäß Artikel 25.

In den geschlossenen Bereichen von Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht und muss dieses Gerät an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO₂. Zwischen 900 und 1 200 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um ausgleichende Luftqualitäts- oder Luftreinigungsmaßnahmen zu gewährleisten. Ab 1 200 ppm muss der Betrieb sofort schließen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen gelten nicht für Horeca-Tätigkeiten bei:

1. Erbringung von Dienstleistungen im Haus des Verbrauchers,
2. privaten Zusammenkünften.

§ 2 - Bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten während der in Artikel 15 § 2 erwähnten Tätigkeiten sind unbeschadet der geltenden Protokolle folgende Mindestregeln einzuhalten:

1. Die in § 1 erwähnten Regeln.
2. Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischgesellschaften gewährleistet ist, außer im Freien, sofern die Tischgesellschaften durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt sind.
3. Pro Tisch sind höchstens acht Personen erlaubt, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen.
4. Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.
5. Jede Person muss an ihrem Tisch sitzen bleiben, vorbehaltlich der Bestimmungen unter den Nummern 6 und 7 und außer für die Ausübung von Kneipensport und Glücksspielen.
6. Büfets sind erlaubt.
7. Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt, mit Ausnahme von Einpersonenbetrieben.
8. Speisen und Getränke zum Mitnehmen können angeboten und geliefert werden.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 3 darf sich ein Haushalt einen Tisch teilen, unabhängig von der Größe dieses Haushalts.

Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen gelten nicht für Horeca-Tätigkeiten bei:

1. Großereignissen,
2. in Artikel 15 § 2 Absatz 1 erwähnten Aktivitäten mit einem Publikum von weniger als 200 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und mit weniger als 500 Personen ab dem 1. Oktober 2021,
3. in Artikel 15 § 2 Absatz 2 erwähnten Aktivitäten mit einem Publikum von weniger als 400 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und mit weniger als 750 Personen ab dem 1. Oktober 2021.

§ 3 - Bis zum 30. September 2021 einschließlich sind Tanzveranstaltungen nur im Rahmen privater Zusammenkünfte und der in § 2 Absatz 3 erwähnten Aktivitäten erlaubt.]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 4 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

Art. 7 - [Die kollektive Benutzung von Wasserpfeifen ist an öffentlich zugänglichen Orten verboten.]

[Art. 7 ersetzt durch Art. 5 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

[Art. 7bis - [...]]

[Art. 7bis eingefügt durch Art. 5 des M.E. vom 1. November 2020 (B.S. vom 1. November 2020, Err. vom 3. November 2020) und aufgehoben durch Art. 5 des M.E. vom 23 Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021)]

Art. 8 - [§ 1 - In den Einrichtungen der Bereiche Kultur, Feiern, Sport, Freizeit und Veranstaltungen sind unbeschadet der geltenden Protokolle folgende Mindestregeln einzuhalten:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Besucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.

2. [...]

3. In öffentlich zugänglichen Räumen von Unternehmen oder Vereinigungen ist das Bedecken von Mund und Nase mit einer Maske Pflicht, und wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können, wird zudem auch anderes individuelles Schutzmaterial sehr empfohlen, unbeschadet des Artikels 25.

4. [...]

5. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.

6. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Besuchern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

7. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.

8. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung.

9. [...]

[...]

In Fitnesszentren ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht und muss dieses Gerät an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO₂. Zwischen 900 und 1 200 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten. Ab 1 200 ppm muss der Betrieb sofort schließen.

[In anderen als den in [Absatz 2] erwähnten geschlossenen Gemeinschaftsbereichen in Einrichtungen des Sportsektors sowie in geschlossenen Bereichen in Einrichtungen des Veranstaltungssektors ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht und muss dieses Gerät an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO₂. Für Werte über 900 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten.]

[Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen gelten nicht für Großereignisse.]

§ 2 - [Diskotheken und Tanzlokale sind bis zum 30. September 2021 einschließlich für die Öffentlichkeit geschlossen, außer für die Organisation von Aktivitäten, die gemäß dem vorliegenden Erlass erlaubt sind.]]

[Art. 8 ersetzt durch Art. 7 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben durch Art. 5 Nr. 1 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); § 1 Abs. 1 Nr. 4 aufgehoben durch Art. 5 Nr. 1 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); § 1 Abs. 1 Nr. 9 aufgehoben durch Art. 5 Nr. 1 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); § 1 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 5 Nr. 2 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021); § 1 Abs. 3 (früherer Absatz 4) eingefügt durch Art. 5 Nr. 1 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021) und abgeändert durch Art. 5 Nr. 3 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 5 Nr. 2 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021); § 2 ersetzt durch Art. 5 Nr. 4 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

[Art. 8bis - [...]]

[Art. 8bis eingefügt durch Art. 4 des M.E. vom 26. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021) und aufgehoben durch Art. 3 des M.E. vom 24. April 2021 (B.S. vom 25. April 2021)]

Art. 9 - [In Einkaufszentren gelten für den Empfang von Kunden mindestens folgende spezifische Modalitäten:

1. Die in Artikel 5 Absatz 2 erwähnten Mindestnormen sind einzuhalten.
2. [...]
3. Das Einkaufszentrum stellt Mitarbeitern und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene an Ein- und Ausgängen zur Verfügung.
4. Das Einkaufszentrum erleichtert das Halten eines Abstands von 1,5 m durch Bodenmarkierung und/oder Beschilderung.

5. [...]

6. [...].]

[...]

[Art. 9 ersetzt durch Art. 5 des M.E. vom 28. November 2020 (B.S. vom 29. November 2020); einziger Absatz Nr. 2 aufgehoben durch Art. 6 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021); einziger Absatz Nr. 5 aufgehoben durch Art. 7 Nr. 1 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021); einziger Absatz Nr. 6 aufgehoben durch Art. 6 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021); früherer Absatz 2 eingefügt durch Art. 8 Nr. 2 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021) und aufgehoben durch Art. 7 Nr. 2 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021)]

Art. 10 - [...]

[Art. 10 aufgehoben durch Art. 6 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

Art. 11 - [...]

[Art. 11 aufgehoben durch Art. 10 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

KAPITEL 4 - Märkte und Organisation des öffentlichen Raumes im Umfeld von Geschäftsstraßen und Einkaufszentren

Art. 12 - [Unbeschadet der Artikel 5 und 9 und unbeschadet der Aufträge der Rettungs- und Einsatzdienste wird der Zugang zu Einkaufszentren, Geschäftsstraßen und Parkplätzen gemäß den Anweisungen des Ministers des Innern von den zuständigen lokalen Behörden so organisiert, dass die Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m [zwischen [den Gruppen]], eingehalten werden können.

[...]

[Art. 12 ersetzt durch Art. 6 des M.E. vom 28. November 2020 (B.S. vom 29. November 2020) und abgeändert durch Art. 7 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021) und Art. 7 Nr. 1 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 7 Nr. 2 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

Art. 13 - [Märkte, einschließlich Jahrmärkte, Straßenverkäufe, Floh- und Trödelmärkte, und Kirmessen können nur nach Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden und unter Einhaltung der folgenden Regeln stattfinden:

1. [...]
2. [Händler, Schausteller, ihr Personal und ihre Kunden tragen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff gemäß Artikel 25.]
3. [...]
4. Händler und Schausteller stellen ihren Mitarbeitern und ihren Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
5. Händler und Schausteller dürfen nur Speisen oder Getränke unter Einhaltung der in Artikel 6 vorgesehenen Regeln anbieten.
6. [...]
7. [Wenn Märkte, Jahrmärkte, Straßenverkäufe, Flohmärkte, Trödelmärkte oder Kirmessen gleichzeitig mehr als 5000 Besucher empfangen, wird ein Einbahnverkehrsplan mit getrennten Ein- und Ausgängen der betreffenden Märkte oder Kirmessen erstellt.]
- [8. Schausteller sorgen dafür, dass innerhalb jedes Fahrgeschäfts die geltenden Regeln des Social Distancing zwischen [den verschiedenen Gruppen] eingehalten werden.]
- [9. Bei jedem Fahrgeschäft oder Stand wird anhand von Plakaten auf die geltenden Regeln in Bezug auf Gesundheitsmaßnahmen wie das Desinfizieren der Hände vor dem Fahrgeschäft, das Tragen der Maske und das Social Distancing hingewiesen.]

[...]

Unbeschadet des Artikels 5 und unbeschadet der Aufträge der Rettungs- und Einsatzdienste wird der Zugang zu Märkten und Kirmessen von den zuständigen lokalen Behörden so organisiert, dass die Regeln des Social Distancing eingehalten werden, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen [jeder Gruppe], wie auch andere angemessene Schutzmaßnahmen, die ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau wie diejenigen im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte" bieten.]

[Art. 13 ersetzt durch Art. 11 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 1 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021); Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 9 Nr. 2 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021); Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 1 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021); Abs. 1 Nr. 6 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 1 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021); Abs. 1 Nr. 7 ersetzt durch Art. 9 Nr. 3 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021); Abs. 1 Nr. 8 eingefügt durch Art. 9 Nr. 4 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021) und abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); Abs. 1 Nr. 9 eingefügt durch Art. 9 Nr. 4 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 8 Nr. 2 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); neuer Absatz 2 abgeändert durch Art. 8 Nr. 3 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

KAPITEL 5 - Ausgänge/Fahrten und Zusammenkünfte

Art. 14 - [...]

[Art. 14 aufgehoben durch Art. 10 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021)]

[Art. 14bis - [...]]

[Art. 14bis eingefügt durch Art. 13 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021) und aufgehoben durch Art. 9 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

Art. 15 - [§ 1 - Private Zusammenkünfte, die drinnen stattfinden, dürfen bis zum 30. September 2021 einschließlich für höchstens 200 Personen und ab dem 1. Oktober 2021 für höchstens 500 Personen organisiert werden, unbeschadet einer möglichen Anwendung der Bestimmungen von § 2.

Private Zusammenkünfte, die im Freien stattfinden, dürfen bis zum 30. September 2021 einschließlich für höchstens 400 Personen und ab dem 1. Oktober 2021 für höchstens 750 Personen organisiert werden, unbeschadet einer möglichen Anwendung der Bestimmungen von § 2.

§ 2 - Ereignisse, kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe, Sporttrainings und Kongresse dürfen drinnen für ein Publikum von höchstens 3 000 Personen veranstaltet werden. Werden 200 oder mehr Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und 500 oder mehr Personen ab dem 1. Oktober 2021 empfangen, sind die in den Artikeln 6 und 8 vorgesehenen Modalitäten und das geltende Protokoll einzuhalten und muss die vorherige Genehmigung der zuständigen lokalen Behörde gemäß Artikel 16 eingeholt werden.

Ereignisse, kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe, Sporttrainings und Kongresse dürfen im Freien für ein Publikum von höchstens 5 000 Personen veranstaltet werden. Werden 400 oder mehr Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und 750 oder mehr Personen ab dem 1. Oktober 2021 empfangen, sind die in den Artikeln 6 und 8 vorgesehenen Modalitäten und das geltende Protokoll einzuhalten und muss die vorherige Genehmigung der zuständigen lokalen Behörde gemäß Artikel 16 eingeholt werden.

Im Fall einer Aufteilung des Publikums in Blöcken können die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Höchstzahlen überschritten werden, sofern folgende Mindestregeln und die geltenden Protokolle eingehalten werden:

1. Eine Vermischung des Publikums in den verschiedenen Blöcken ist vor, während und nach der Aktivität nicht möglich.

2. Für jeden Block werden getrennte Ein- und Ausgänge und eine getrennte sanitäre Infrastruktur vorgesehen.

3. Das Fassungsvermögen eines Blocks übersteigt nicht die in Absatz 1 erwähnte Höchstzahl Personen, wenn die Aktivität drinnen stattfindet, beziehungsweise die in Absatz 2 erwähnte Höchstzahl Personen, wenn die Aktivität im Freien stattfindet.

4. Die Kapazität aller Blöcke zusammen beträgt höchstens ein Drittel der Gesamtkapazität der Infrastruktur.

§ 3 - Großereignisse und Test- und Pilotprojekte in Innenräumen dürfen bis zum 30. September 2021 einschließlich für mindestens 200 Personen beziehungsweise ab dem 1. Oktober 2021 für mindestens 500 Personen und höchstens 75 000 Personen pro Tag, Mitarbeiter und Organisatoren nicht einbegriffen, veranstaltet werden, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen lokalen Behörden und sofern die Modalitäten des geltenden Zusammenarbeitsabkommens eingehalten werden.

Großereignisse und Test- und Pilotprojekte im Freien dürfen bis zum 30. September 2021 einschließlich für mindestens 400 Personen beziehungsweise ab dem 1. Oktober 2021 für mindestens 750 Personen und höchstens 75 000 Personen pro Tag, Mitarbeiter und Organisatoren nicht einbegriffen, veranstaltet werden, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen lokalen Behörden und sofern die Modalitäten des geltenden Zusammenarbeitsabkommens eingehalten werden.

In jedem geschlossenen Raum der Infrastruktur, wo das Großereignis stattfindet, ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht und muss dieses Gerät in der Mitte des Raumes an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO₂. Bei mehr als 900 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten.

Der Empfangsbereich des Großereignisses wird in einer Weise organisiert, die die Einhaltung der Regeln des Social Distancing ermöglicht.

§ 4 - Handelsmessen sind unter Einhaltung der in Artikel 5 vorgesehenen Modalitäten und des anwendbaren Protokolls erlaubt.]

[Art. 15 ersetzt durch Art. 10 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

[Art. 15bis - [...]]

[Art. 15bis eingefügt durch Art. 15 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021) und aufgehoben durch Art. 11 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

Art. 16 - [Die zuständigen lokalen Behörden verwenden das CERM und, sofern anwendbar, das CIRM, wenn sie einen Genehmigungsbeschluss in Bezug auf die Organisation der in Artikel 15 § 2 erwähnten Aktivitäten fassen, mit Ausnahme:

1. der in Artikel 15 § 2 Absatz 1 erwähnten Aktivitäten mit einem Publikum von weniger als 200 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von weniger als 500 Personen ab dem 1. Oktober 2021,

2. der in Artikel 15 § 2 Absatz 2 erwähnten Aktivitäten mit einem Publikum von weniger als 400 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von weniger als 750 Personen ab dem 1. Oktober 2021.

In Artikel 15 § 2 Absatz 1 erwähnte Aktivitäten können unbeschadet der Möglichkeit der Aufteilung des Publikums nur für ein Publikum von höchstens 100 Prozent der CIRM-Kapazität genehmigt werden, ohne dass dabei die Zahl von 3000 Personen überschritten wird.]

[Art. 16 ersetzt durch Art. 12 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

Art. 17 - [...]

[Art. 17 aufgehoben durch Art. 3 des M.E. vom 11. Dezember 2020 (B.S. vom 11. Dezember 2020)]

Art. 18 - [...]

[Art. 18 aufgehoben durch Art. 17 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021)]

[Art. 18bis - Die zuständige lokale Behörde kann einer fremden Nation erlauben, ein Wahlverfahren, das diese für ihre Wähler in Belgien organisieren möchte, in bestimmten Einrichtungen durchzuführen.]

[Art. 18bis eingefügt durch Art. 10 des M.E. vom 28. November 2020 (B.S. vom 29. November 2020)]

KAPITEL 6 - *Öffentliche Verkehrsmittel*

Art. 19 - Die öffentliche Personenbeförderung wird aufrechterhalten.

Mit Ausnahme der Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich ist jeder verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken, sobald Flughäfen, Bahnhöfe, Bahnsteige oder Haltestellen, Busse, Undergroundstraßenbahnen ("pré-métro"), U-Bahnen, Straßenbahnen, Züge oder jedes andere von einer öffentlichen Behörde organisierte Beförderungsmittel betreten werden. Ist das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

In Abweichung von Absatz 2 ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt.

[**Art. 19bis** - Die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen ergreift in Zusammenarbeit mit der betreffenden lokalen Behörde und der Polizei die erforderlichen Maßnahmen, um [...] die maximale Einhaltung der Präventionsmaßnahmen in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen oder an Haltestellen, in Zügen oder in jedem anderen von ihr organisierten Verkehrsmittel zu gewährleisten.

[...]

[Art. 19bis eingefügt durch Art. 6 des M.E. vom 26. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021) und abgeändert durch Art. 15 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 7 des M.E. vom 24. April 2021 (B.S. vom 25. April 2021)]

KAPITEL 7 - *Unterrichtswesen*

Art. 20 - Hochschuleinrichtungen und Lehranstalten für Weiterbildungsunterricht dürfen ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen fortführen. Nur wenn die Ortsbeschaffenheit der Infrastruktur es erlaubt, können die Gemeinschaften beschließen, den Teilzeit-Kunstunterricht gegebenenfalls mit Einschränkungen im Rahmen der Sicherheit stattfinden zu lassen.

Im Rahmen des Pflichtunterrichts und des Teilzeit-Kunstunterrichts werden die spezifischen Bedingungen für die Organisation von Unterrichtsstunden und Schulen von den Unterrichtsministern auf der Grundlage des Gutachtens von Sachverständigen unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Kontextes und seiner möglichen Entwicklungen festgelegt. Diese Bedingungen beziehen sich insbesondere auf die Anzahl Anwesenheitstage in den Schulen, die einzuhaltenden Normen bezüglich des Tragens einer Maske oder anderer Schutzausrüstungen in den Einrichtungen, die Nutzung der Infrastrukturen, die Anwesenheit von Dritten und die Außenaktivitäten. Werden besondere Maßnahmen auf lokaler Ebene ergriffen, legen die Unterrichtsminister ein Verfahren fest, bei dem Sachverständigengutachten eingeholt und die zuständige Gemeindebehörde und die betroffenen Akteure einbezogen werden.

[Schulen oder Dritte können auch außerhalb der Schulzeit Initiativen zur Bekämpfung von Lernschwierigkeiten oder Schulabbruch gemäß den von den zuständigen Ministern der Gemeinschaften festgelegten Protokollen ergreifen.]

[Art. 20 Abs. 3 eingefügt durch Art. 6 des M.E. vom 26. Januar 2021 (B.S. vom 26. Januar 2021)]

KAPITEL 8 - Grenzen

Art. 21 - § 1 - [Nicht unbedingt notwendige Reisen nach Belgien sind verboten für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen und ihren Hauptwohntort in einem Drittland haben, das nicht erwähnt ist in Anhang I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung.

Die in Anlage 3 zum vorliegenden Erlass bestimmten Reisen gelten als unbedingt notwendig und sind somit erlaubt.

Für Reisen, die gemäß Absatz 2 erlaubt sind, muss der Reisende im Besitz einer Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sein. Diese Bescheinigung wird von der belgischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung ausgestellt, wenn nachgewiesen wird, dass die Reise unbedingt notwendig ist.

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die in Absatz 3 erwähnten Reisenden vor dem Einsteigen im Besitz dieser Bescheinigung sind. Fehlt diese Bescheinigung, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob der Reisende im Besitz dieser Bescheinigung ist.

In Abweichung von Absatz 3 ist eine Bescheinigung nicht erforderlich, wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise aus den offiziellen Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt.

In Ermangelung einer solchen Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in dieser Bescheinigung und wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise auch aus den offiziellen Dokumenten im Besitz des Reisenden nicht ergibt, kann die Einreise gegebenenfalls gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verweigert werden.

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikan als Länder der Europäischen Union.]

[§ 1bis - [In § 1 erwähnte Maßnahmen gelten nicht für Reisende, die im Besitz eines Impfbzertifikats sind.]

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die in Absatz 1 erwähnten Reisenden vor dem Einsteigen im Besitz eines Impfbzertifikats sind. Fehlt dieses Impfbzertifikat, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.

In Ermangelung eines solchen Impfbzertifikats oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in diesem Impfbzertifikat, kann die Einreise gegebenenfalls gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom

15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verweigert werden.]

§ 2 - [[Unbeschadet der Paragraphen 1 und 1bis] ist es Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage [auf dem Staatsgebiet eines [Drittlandes] aufgehalten haben, das auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist,] verboten, sich direkt oder indirekt auf das belgische Staatsgebiet zu begeben, sofern sie nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, mit Ausnahme der folgenden erlaubten unbedingt notwendigen Reisen:

1. [berufsbedingte Reisen des Transportpersonals, des Frachtpersonals und der Seeleute, der Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und des Industriepersonals, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, sofern sie im Besitz einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers sind,]

2. Reisen von Diplomaten, Reisen des Personals internationaler Organisationen und Reisen der durch internationale Organisationen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, in der Ausübung ihrer Funktion, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise verfügen,

[3. Reisen des Ehepartners oder des Lebenspartners von Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Hauptwohntort in Belgien haben, sofern sie unter demselben Dach wohnen, sowie die Reisen ihrer Kinder, die unter demselben Dach wohnen, sofern sie eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise besitzen. Lebenspartner müssen ebenfalls den stabilen und dauerhaften Charakter der Beziehung plausibel nachweisen,

4. Durchreisen außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union,

5. Durchreisen in Belgien aus den in Absatz 1 erwähnten Ländern in das Land der Staatsangehörigkeit oder des Hauptwohntorts, sofern dieses Land in der Europäischen Union oder im Schengen-Raum liegt,

6. Reisen aus zwingenden humanitären Gründen, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte und vom Ausländeramt gebilligte Bescheinigung über zwingende humanitäre Gründe verfügen,]

[7. Reisen von Personen, deren physische Präsenz für die nationale Sicherheit unerlässlich ist, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte und vom Ausländeramt gebilligte Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise verfügen.]

[Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die in Absatz 1 erwähnten Personen vor dem Einsteigen im Besitz dieser Bescheinigung oder eines Nachweises über die genehmigte Durchreise sind. Fehlt diese Bescheinigung oder der Nachweis über die genehmigte Durchreise, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.]

In Ermangelung einer solchen Bescheinigung oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in dieser Bescheinigung, kann die Einreise gegebenenfalls gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verweigert werden.]

[Wenn ein [Drittland] gemäß Absatz 1 als Gebiet mit sehr hohem Risiko ausgewiesen ist, tritt das Verbot, in belgisches Staatsgebiet einzureisen, zu dem auf der Website "info-coronavirus.be" angegebenen Zeitpunkt und frühestens 24 Stunden nach der Veröffentlichung auf dieser Website in Kraft.]

[§ 2*bis* - [...]]

§ 3 - [Für Reisen nach Belgien von einem Land aus, das nicht dem Schengen-Raum angehört, ist der Reisende verpflichtet], vor der Reise die elektronische Fassung des auf den Websites des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländeramts veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars auszufüllen und dem Beförderer vor dem Einsteigen vorzulegen.

Wenn es dem Reisenden nicht möglich ist, die elektronische Fassung des Passagier-Lokalisierungsformulars zu verwenden, muss er die Papierversion des auf den Websites des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländeramts veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars ausfüllen und unterschreiben.

Der Beförderer ist verpflichtet zu überprüfen, dass alle Passagiere vor dem Einsteigen ein Passagier-Lokalisierungsformular ausgefüllt haben. Fehlt dieses Formular, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. [Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob das Passagier-Lokalisierungsformular ausgefüllt ist.]

In Ermangelung einer solchen Erklärung oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in dieser Erklärung kann die Einreise gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verweigert werden.

§ 4 - Bei Reisen nach Belgien von einem Gebiet aus, das dem Schengen-Raum angehört, ist der Reisende verpflichtet, vor der Reise die elektronische Fassung des auf den Websites des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländeramts veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars auszufüllen und dem Beförderer vor dem Einsteigen vorzulegen.

Wenn es dem Reisenden nicht möglich ist, die elektronische Fassung des Passagier-Lokalisierungsformulars zu verwenden, muss er die Papierversion des auf den Websites des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländeramts veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars ausfüllen, unterschreiben und dem Beförderer übermitteln. Der Beförderer ist verpflichtet, diese Erklärung unverzüglich Saniprot weiterzuleiten.

Der Beförderer ist verpflichtet zu überprüfen, dass alle Passagiere vor dem Einsteigen ein Passagier-Lokalisierungsformular ausgefüllt haben. Fehlt dieses Formular, muss der

Beförderer das Einsteigen untersagen. [Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob das Passagier-Lokalisierungsformular ausgefüllt ist.]

§ 5 - Bei einer in den Paragraphen 3 und 4 erwähnten Reise, bei der kein Beförderer in Anspruch genommen wird, ist der Reisende, dessen Aufenthalt in Belgien 48 Stunden übersteigt und dessen vorhergehender Aufenthalt außerhalb Belgiens länger als 48 Stunden gedauert hat, persönlich verpflichtet, vor der Reise die elektronische Fassung des auf den Websites des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländeramts veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars auszufüllen und zu unterschreiben.

Wenn es dem Reisenden nicht möglich ist, die elektronische Fassung des Passagier-Lokalisierungsformulars zu verwenden, muss er vor der Reise die Papierversion des auf den Websites des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländeramts veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars ausfüllen, unterschreiben und Saniport zukommen lassen.

[Die in Absatz 1 vorgesehene Ausnahme von der Verpflichtung, das Passagier-Lokalisierungsformular auszufüllen und zu unterschreiben, für die Reisenden, bei deren Reise kein Beförderer in Anspruch genommen wird und deren Aufenthalt in Belgien 48 Stunden nicht übersteigt oder deren vorheriger Aufenthalt außerhalb Belgiens nicht länger als 48 Stunden gedauert hat, gilt nicht für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines [gemäß § 2 Absatz 1 als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuften Drittlandes] aufgehalten haben.]

[§ 5bis - Zusätzlich zu den Paragraphen 3, 4 und 5 ist der Reisende verpflichtet, den Nachweis über die Einreichung des gemäß den Paragraphen 3, 4 und 5 ausgefüllten Passagier-Lokalisierungsformulars mit sich zu führen, und zwar während der gesamten Reise bis zum Endbestimmungsort in Belgien und während der folgenden 48 Stunden. Ist es nicht möglich, einen solchen Nachweis zu erhalten, muss der Reisende eine Kopie des gemäß den Paragraphen 3, 4 und 5 ausgefüllten Passagier-Lokalisierungsformulars mit sich führen, und zwar während der gesamten Reise bis zum Endbestimmungsort in Belgien und während der folgenden 48 Stunden.]

§ 6 - In Ausführung der Paragraphen 3, 4 und 5 anhand des Passagier-Lokalisierungsformulars gesammelte personenbezogene Daten können in der Datenbank I - erwähnt in Artikel 1 § 1 Nr. 6 Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano - registriert werden und für die in Artikel 3 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens festgelegten Verarbeitungszwecke verarbeitet und ausgetauscht werden.

[§ 7 - [Bei einer in den Paragraphen 3, 4 und 5 erwähnten Reise müssen Personen ab dem Alter von 12 Jahren, die von einem Gebiet aus, das auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt als rote Zone oder als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, in belgisches Staatsgebiet einreisen und ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, über ein Impf-, Test-

oder Genesungszertifikat verfügen. Gegebenenfalls ist der Beförderer verpflichtet zu überprüfen, dass diese Personen vor dem Einsteigen ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen. Fehlt ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.]

In Ermangelung [...] eines Impf-, Test- oder Genesungszertifikats oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen kann die Einreise gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verweigert werden.

Die Ausnahme von der Verpflichtung, über [...] ein in Absatz 1 vorgesehenes Impf-, Test- oder Genesungszertifikat zu verfügen, für die Reisenden, bei deren Reise kein Beförderer in Anspruch genommen wird und deren Aufenthalt in Belgien 48 Stunden nicht übersteigt oder deren vorheriger Aufenthalt außerhalb Belgiens nicht länger als 48 Stunden gedauert hat, gilt nicht für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines [Drittlandes] aufgehalten haben, das gemäß § 2 Absatz 1 als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist.]]

[§ 8 - Die in den Paragraphen 5 und 7 vorgesehenen Verpflichtungen gelten nicht für Reisen, die von den folgenden Kategorien von Personen unternommen werden:

1. sofern sie im Rahmen ihrer Funktion nach Belgien reisen:

- Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrer, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,

- [Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,]

- "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,

- Grenzgänger,

2. [Schüler, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums mindestens einmal wöchentlich nach Belgien reisen,]

3. Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft nach Belgien reisen.]

[Die in Absatz 1 Nr. 1 vierter Gedankenstrich, Nr. 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen gelten nicht für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines [gemäß § 2 Absatz 1 als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuften Drittlandes] aufgehalten haben.]

[Art. 21 § 1 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des M.E. vom 20. März 2021 (B.S. vom 21. März 2021); § 1 Abs. 5 ersetzt durch Art. 5 Nr. 1 des M.E. vom 6. Februar 2021 (B.S. vom 7. Februar 2021); § 1 Abs. 6 eingefügt durch Art. 5 Nr. 1 des M.E. vom 6. Februar 2021 (B.S. vom 7. Februar 2021); § 1bis eingefügt durch Art. 16 Nr. 1 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom

24. Juni 2021); § 1bis Abs. 1 ersetzt durch Art. 13 Nr. 1 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); § 2 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 2 des M.E. vom 20. März 2021 (B.S. vom 21. März 2021) und wieder aufgenommen durch Art. 1 des M.E. vom 27. April 2021 (B.S. vom 28. April 2021); § 2 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 und 3 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021) und Art. 10 Nr. 1 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021); § 2 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 18 Nr. 1 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 eingefügt durch Art. 16 Nr. 4 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021); § 2 Abs. 1 Nr. 7 eingefügt durch Art. 10 Nr. 3 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021); § 2 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 10 Nr. 4 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021); § 2 Abs. 4 eingefügt durch Art. 16 Nr. 5 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021) und abgeändert durch Art. 10 Nr. 5 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021); § 2bis eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 20. Dezember 2020 (B.S. vom 20. Dezember 2020) und aufgehoben durch Art. 7 Nr. 1 des M.E. vom 12. Januar 2021 (B.S. vom 12. Januar 2021); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des M.E. vom 24. Dezember 2020 (B.S. vom 24. Dezember 2020), Art. 7 Nr. 2 des M.E. vom 12. Januar 2021 (B.S. vom 12. Januar 2021) und Art. 3 Nr. 3 des M.E. vom 20. März 2021 (B.S. vom 21. März 2021); § 3 Abs. 3 ergänzt durch Art. 3 Nr. 2 des M.E. vom 19. Dezember 2020 (B.S. vom 20. Dezember 2020); § 4 Abs. 3 ergänzt durch Art. 3 Nr. 3 des M.E. vom 19. Dezember 2020 (B.S. vom 20. Dezember 2020); § 5 Abs. 3 eingefügt durch Art. 18 Nr. 2 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021) und abgeändert durch Art. 10 Nr. 6 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021); § 5bis eingefügt durch Art. 3 Nr. 4 des M.E. vom 19. Dezember 2020 (B.S. vom 20. Dezember 2020); § 7 eingefügt durch Art. 3 Nr. 5 des M.E. vom 19. Dezember 2020 (B.S. vom 20. Dezember 2020) und ersetzt durch Art. 16 Nr. 6 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021); § 7 Abs. 1 ersetzt durch Art. 13 Nr. 2 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); § 7 Abs. 2 abgeändert durch Art. 13 Nr. 3 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); § 7 Abs. 3 abgeändert durch Art. 10 Nr. 8 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021) und Art. 13 Nr. 4 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); § 8 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des M.E. vom 6. März 2021 (B.S. vom 7. März 2021); § 8 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) Nr. 1 einziger Absatz zweiter Gedankenstrich ersetzt durch Art. 7 des M.E. vom 26. März 2021 (B.S. vom 26. März 2021); § 8 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 18 Nr. 4 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021); § 8 Abs. 2 eingefügt durch Art. 18 Nr. 5 des M.E. vom 4. Juni 2021 (B.S. vom 4. Juni 2021) und abgeändert durch Art. 10 Nr. 9 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021)]

Art. 22 - [...]

[Art. 22 aufgehoben durch Art. 11 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021)]

KAPITEL 9 - *Individuelle Verantwortung*

Art. 23 - [§ 1 - Sofern in einem Protokoll oder in vorliegendem Erlass nicht anders vorgesehen, ergreift jeder die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, zu gewährleisten.

Absatz 1 gilt nicht:

1. für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander,
2. für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander,
3. für Personen, die derselben Gruppe angehören, untereinander,
4. für Personen, die sich zu Hause treffen, untereinander,
5. zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits,
6. bei Großereignissen,
7. bei den in Artikel 15 § 2 Absatz 1 erwähnten Aktivitäten mit einem Publikum von weniger als 200 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von weniger als 500 Personen ab dem 1. Oktober 2021,
8. bei den in Artikel 15 § 2 Absatz 2 erwähnten Aktivitäten mit einem Publikum von weniger als 400 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von weniger als 750 Personen ab dem 1. Oktober 2021,
9. bei privaten Zusammenkünften,
10. bei zivilen Eheschließungen,
11. bei Bestattungen,
12. bei der kollektiven Ausübung des Kults und der kollektiven Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
13. bei der individuellen Ausübung des Kults und der individuellen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
14. beim individuellen oder kollektiven Besuch eines Gebäudes zur Ausübung eines Kults oder eines Gebäudes zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands,
15. wenn dies aufgrund der Art der Aktivität unmöglich ist.

§ 2 - In Abweichung von § 1 halten Benutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln die Regeln des Social Distancing im Rahmen des Möglichen ein.]

[Art. 23 ersetzt durch Art. 14 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

Art. 24 - Das Tragen einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff, die Mund und Nase bedeckt, ist zu Gesundheitszwecken an öffentlich zugänglichen Orten erlaubt.

Art. 25 - [§ 1 - Mit Ausnahme der Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich ist außer in den in Artikel 23 § 1 Absatz 2 erwähnten Fällen jeder verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken, wenn die Regeln des Social Distancing unmöglich eingehalten werden können.

Mit Ausnahme der Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich ist jeder in jedem Fall verpflichtet, an folgenden Orten Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken:

1. in Geschäften und Einkaufszentren,
2. in Konferenzsälen,
3. in Hörsälen, vorbehaltlich anderslautender Bestimmung im Rahmen von Artikel 20,
4. in Gebäuden zur Ausübung eines Kults und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands,
5. in Bibliotheken, Ludotheken und Mediatheken,
6. in Geschäftsstraßen, auf Märkten, auf Kirmessen und an belebten privaten oder öffentlichen Orten, wie von den zuständigen lokalen Behörden bestimmt, die durch entsprechenden Anschlag mit Angabe der Uhrzeiten, zu denen diese Verpflichtung gilt, gekennzeichnet sind,
7. in Einrichtungen und an Orten, wo in Artikel 6 erwähnte Horeca-Tätigkeiten ausgeübt werden, für das Personal,
8. in Einrichtungen und an Orten, wo in Artikel 6 erwähnte Horeca-Tätigkeiten ausgeübt werden, für Kunden, außer wenn sie essen, trinken oder am Tisch oder an der Theke sitzen,
9. in den öffentlich zugänglichen Räumen der in Artikel 8 erwähnten Einrichtungen,
10. bei Fortbewegungen in öffentlichen und nicht-öffentlichen Teilen der Justizgebäude und bei Fortbewegungen in Sitzungssälen und in den anderen Fällen gemäß den vom Kammerpräsidenten vorgegeben Richtlinien,
11. bei Handelsmessen, einschließlich Handelsausstellungen,
12. während Kundgebungen,

13. auf Märkten, einschließlich Jahrmärkten, Straßenverkäufen, Floh- und Trödelmärkten und Kirmessen mit mehr als 5000 Personen gleichzeitig,

14. an den in Artikel 19 erwähnten Orten.

Absatz 2 gilt nicht bei:

1. Großereignissen,

2. den in Artikel 15 § 2 Absatz 1 erwähnten Aktivitäten mit einem Publikum von weniger als 200 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von weniger als 500 Personen ab dem 1. Oktober 2021,

3. den in Artikel 15 § 2 Absatz 2 erwähnten Aktivitäten mit einem Publikum von weniger als 400 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von weniger als 750 Personen ab dem 1. Oktober 2021,

4. den in Artikel 15 § 2 Absatz 2 erwähnten Aktivitäten mit einem Publikum von mindestens 400 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von mindestens 750 Personen ab dem 1. Oktober 2021, sofern das Publikum sitzen bleiben muss, solange die betreffende Person sitzt,

5. privaten Zusammenkünften, außer was Absatz 2 Nr. 7 betrifft.

§ 2 - Die Maske oder eine Alternative aus Stoff darf gelegentlich zum Essen und Trinken, und wenn das Tragen aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist, abgenommen werden.

§ 3 - Ist das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, darf ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Wer aufgrund einer durch ärztliches Attest bescheinigten Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Maske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses, die diese Verpflichtung vorsehen, nicht einzuhalten.]

[Art. 25 ersetzt durch Art. 15 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

KAPITEL 10 - Sanktionen

Art. 26 - [Mit den in Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Strafen werden Verstöße gegen folgende Artikel geahndet:

- die [Artikel 5 bis 9], mit Ausnahme der Bestimmungen, die die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen,

- Artikel 13, mit Ausnahme der Bestimmungen, die die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Verpflichtungen der zuständigen Gemeindebehörden betreffen,

- die Artikel [...] 15, [...] 19, 21 und [25 § 1 Absatz 2 und 3 und §§ 2 und 3].]

[Art. 26 ersetzt durch Art. 11 des M.E. vom 28. November 2020 (B.S. vom 29. November 2020); einziger Absatz erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021) und Art. 16 Nr. 1 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); einziger Absatz dritter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 12 Nr. 2 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021) und Art. 16 Nr. 2 und 3 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

KAPITEL 11 - *Schluss- und Aufhebungsbestimmungen*

Art. 27 - § 1 - Die lokalen Behörden und die Behörden der Verwaltungspolizei sind mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Die zuständigen lokalen Behörden können in Absprache mit den zuständigen Behörden der föderierten Teilgebiete Vorsorgemaßnahmen ergreifen, die die Maßnahmen des vorliegenden Erlasses ergänzen. Der Bürgermeister berät sich diesbezüglich mit dem Gouverneur.

Wenn ein Bürgermeister oder Gouverneur von der Gesundheitseinrichtung des betreffenden föderierten Teilgebiets von einem lokalen Anstieg der Epidemie auf seinem Gebiet in Kenntnis gesetzt wird oder dies feststellt, muss der Bürgermeister oder Gouverneur zusätzliche Maßnahmen ergreifen, die die Situation erforderlich macht. Der Bürgermeister setzt den Gouverneur und die zuständigen Behörden der föderierten Teilgebiete unverzüglich von den auf kommunaler Ebene ergriffenen zusätzlichen Maßnahmen in Kenntnis. Wenn beabsichtigte Maßnahmen jedoch Auswirkungen auf föderale Mittel oder auf angrenzende Gemeinden oder nationaler Ebene haben, ist gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, eine Konzertierung erforderlich.

Der Bürgermeister ist für die verbale und visuelle Kommunikation der für das Gebiet seiner Gemeinde getroffenen spezifischen Maßnahmen verantwortlich.

Der Minister des Innern erteilt die Anweisungen in Bezug auf die Koordinierung.

§ 2 - Die Polizeidienste sind beauftragt, für die Einhaltung des vorliegenden Erlasses zu sorgen, notfalls unter Anwendung von Zwang und Gewalt, gemäß den Bestimmungen von Artikel 37 des Gesetzes über das Polizeiamt.

§ 3 - Zusätzlich zu den in § 2 erwähnten Polizeidiensten haben die statutarischen und vertraglichen Inspektoren und Kontrolleure des Inspektionsdienstes der Generaldirektion für Tiere, Pflanzen und Nahrung des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt die Aufgabe, für die Einhaltung der [in den Artikeln 5 bis 9] des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Verpflichtungen zu sorgen, und zwar gemäß den Artikeln 11, 11*bis*, 16 und 19 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren.

[§ 4 - Neben den in § 2 erwähnten Polizeidiensten haben die Beamten der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie den Auftrag, die Einhaltung der [in den Artikeln 5 und 8] vorgesehenen Verpflichtungen zu überwachen.

Diese Überwachung, einschließlich der Ermittlung und Feststellung der in Artikel 26 erwähnten Verstöße gegen [die Artikel 5 und 8] erfolgt gemäß den Bestimmungen von Buch XV Titel 1 Kapitel 1 des Wirtschaftsgesetzbuches, mit der Möglichkeit, die in den Artikeln XV.31 und XV.61 desselben Gesetzbuches erwähnten Verfahren anzuwenden.

Wird das in Artikel XV.61 desselben Gesetzbuches vorgesehene Verfahren angewandt, findet der Königliche Erlass vom 10. April 2014 über die Vergleichsregelung bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches und seiner Ausführungserlasse Anwendung.]

[Art. 27 § 3 abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021) und Art. 17 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021); § 4 eingefügt durch Art. 12 des M.E. vom 28. November 2020 (B.S. vom 29. November 2020); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 des M.E. vom 24. April 2021 (B.S. vom 25. April 2021) und Art. 13 Nr. 2 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 des M.E. vom 24. April 2021 (B.S. vom 25. April 2021) und Art. 13 Nr. 2 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021)]

Art. 28 - [Die durch vorliegenden Erlass vorgeschriebenen Maßnahmen sind bis zum [31. Oktober 2021] einschließlich anwendbar, vorbehaltlich anderslautender Bestimmung.]

[Art. 28 ersetzt durch Art. 19 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021) und abgeändert durch Art. 18 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

Art. 29 - Bestimmungen eines Protokolls oder Leitfadens, die weniger streng als die Vorschriften des vorliegenden Erlasses sind, finden keine Anwendung, unbeschadet des Artikels 23 § 1.

[Art. 29bis - Der Minister des Innern kann nach mit Gründen versehener Stellungnahme der zuständigen Minister, der betreffenden lokalen Behörden und des föderalen Ministers der Volksgesundheit die Erlaubnis erteilen, für Test- und Pilotprojekte von den Vorschriften des vorliegenden Erlasses abzuweichen [mit Ausnahme der in [Artikel 15 § 3] erwähnten Personenhöchstzahl].

Die Organisation von Test- und Pilotprojekten erfolgt gemäß dem von den zuständigen Ministern und dem föderalen Minister der Volksgesundheit zu erstellenden Protokoll, das einen Rahmen, einen Zeitplan und einen Ablaufplan für die Organisation von Test- und Pilotprojekten sowohl für drinnen als auch für draußen vorsieht, gemäß den im Konzertierungsausschuss getroffenen Vereinbarungen in dieser Angelegenheit.]

[Art. 29bis eingefügt durch Art. 10 des M.E. vom 24. April 2021 (B.S. vom 25. April 2021); Abs. 1 ergänzt durch Art. 20 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021) und abgeändert durch Art. 19 des M.E. vom 25. August 2021 (B.S. vom 26. August 2021)]

Art. 30 - [Der Ministerielle Erlass vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus COVID-19 wird aufgehoben, mit Ausnahme von Artikel 32.

Bis zu ihrer eventuellen Abänderung sind die Verweise auf den Ministeriellen Erlass vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 als Verweise auf den vorliegenden Erlass zu verstehen.]

[Art. 30 ersetzt durch Art. 13 des M.E. vom 1. November 2020 (B.S. vom 1. November 2020, Err. vom 3. November 2020)]

Art. 31 - Vorliegender Erlass tritt am 29. Oktober 2020 in Kraft.

Brüssel, den 28. Oktober 2020

Die Ministerin des Innern,
A. VERLINDEN

Anlage 1

[...]

[Anlage 1 aufgehoben durch Art. 21 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021)]

[Anlage 2]

[...]

*[Anlage 2 eingefügt durch Art. 9 des M.E. vom 26. Januar 2021 (B.S. vom 26. Januar 2021)
und aufgehoben durch Art. 5 des M.E. vom 20. März 2021 (B.S. vom 21. März 2021)]*

[Anlage 3]

[Anlage 3 eingefügt durch Art. 10 des M.E. vom 26. Januar 2021 (B.S. vom 26. Januar 2021) und abgeändert durch Art. 22 des M.E. vom 23. Juni 2021 (B.S. vom 24. Juni 2021) und Art. 14 des M.E. vom 27. Juli 2021 (B.S. vom 28. Juli 2021)]

Liste der unbedingt notwendigen Reisen von Drittländern nach Belgien für Reisende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen und ihren Hauptwohrt in einem Drittland haben, das nicht erwähnt ist in Anlage I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung

[Für die Anwendung von Artikel 21 § 1 des vorliegenden Erlasses werden folgende Reisen als unbedingt notwendig betrachtet:]

1. berufsbedingte Reisen von Gesundheitsfachkräften, Forschern im Bereich der Gesundheit und Fachkräften in der Altenpflege,
2. berufsbedingte Reisen von Grenzgängern,
3. berufsbedingte Reisen von Saisonarbeitern im Landwirtschafts- und Gartenbausektor,
4. berufsbedingte Reisen des Transportpersonals,
5. Reisen von Diplomaten, des Personals internationaler Organisationen und Einrichtungen und der durch internationale Organisationen und Einrichtungen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen und Einrichtungen erforderlich ist, berufsbedingte Reisen des Militärpersonals, der Ordnungskräfte, des Zollpersonals, der Nachrichtendienste, der Magistrate, des humanitären Personals und des Personals des Zivilschutzes in der Ausübung ihrer Funktion,
6. Durchreisen außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union,
7. Reisen aus zwingenden familiären Gründen, nämlich:
 - Reisen, die durch eine Familienzusammenführung im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gerechtfertigt sind,
 - Besuche bei einem Ehe- oder Lebenspartner, der nicht unter demselben Dach wohnt, sofern der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung plausibel nachgewiesen werden kann,
 - Reisen im Rahmen der Mittelternschaft (einschließlich Behandlungen im Rahmen der medizinisch assistierten Fortpflanzung),
 - Reisen im Rahmen eines Begräbnisses beziehungsweise einer Einäscherung von Verwandten ersten oder zweiten Grades,

- Reisen im Rahmen einer standesamtlichen oder religiösen Eheschließung von Verwandten ersten und zweiten Grades,

8. berufsbedingte Reisen von Seeleuten,

9. Reisen aus humanitären Gründen (einschließlich Reisen aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortführung einer dringenden medizinischen Behandlung und um älteren Menschen, Minderjährigen, Personen mit Behinderung oder schutzbedürftigen Personen beizustehen),

10. Reisen aus Studiengründen, einschließlich Reisen von Schülern, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums eine Ausbildung absolvieren, und von Forschern mit einer Aufnahmevereinbarung,

11. Reisen von hochqualifizierten Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und nicht aufgeschoben werden kann, einschließlich Reisen von Berufssportlern, die als Spitzensportler anerkannt sind, von Berufsfachkräften des Kultursektors, sofern sie über eine kombinierte Erlaubnis verfügen, und von Journalisten, in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit,

[12. Reisen des Ehepartners oder Lebenspartners von Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen, sofern sie unter demselben Dach wohnen, und Reisen ihrer Kinder, die unter demselben Dach wohnen. Lebenspartner müssen ebenfalls den stabilen und dauerhaften Charakter der Beziehung plausibel nachweisen.]

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, einschließlich Au-Pair-Jugendlichen, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (Arbeitserlaubnis oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind),

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Selbständiger auszuüben, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (gültige Berufskarte oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind).